

Corona-Regelungen für die Erwachsenenbildung ab 3. November

Ab 3. November treten neue Corona-Schutzmaßnahmen in Kraft.

Unter § 13. (1) heißt es: „Veranstaltungen sind untersagt“.

Als Veranstaltungen gelten laut Verordnung „insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.“

Unter (6) heißt es: Von Abs. 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte zu erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken. Lehrgänge etc. zu „erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“.

(ZB. Verpflichtend vorgeschriebene Fortbildungen etc. Das müsste bei einer Überprüfung auch glaubhaft nachgewiesen werden.)

Von der bisherigen weiten Interpretation der Erwachsenenbildung ist somit nicht mehr auszugehen.

Das heißt: Aus- und Fortbildungen im ehrenamtlichen Bereich dürfen bis 30.11. nicht durchgeführt werden.

Bewegungskurse nur mehr im Freien möglich

Sport- und Bewegungskurse sind ab 3. November nur mehr im Freien möglich, sofern es bei der Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Innenräume von Sportstätten dürfen dabei nur betreten werden, soweit es zur Ausübung des Sports im Freien notwendig ist.

Grundsätzlich empfiehlt das Bildungsministerium aufgrund der stark steigenden COVID-Fallzahlen als Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie – wann immer möglich – auch im Bereich der Erwachsenenbildung auf **"Distance-Learning"** umzustellen.

Leider kann ich mit keinen besseren Informationen aufwarten.
Passen Sie auf sich auf!

Gerald Danner / 03.11.2020